



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Jan Schiffers AfD

vom 14.03.2022

Unterbringungsmöglichkeiten für ukrainische Kriegsflüchtlinge

Der Krieg in der Ukraine geht unvermindert weiter. Dies führt zu einem vermehrten Flüchtlingsstrom von Frauen und Kindern aus dem Kriegsgebiet. „Da viele der betroffenen Menschen zwischenzeitlich auch in der Bundesrepublik Deutschland ankommen und nach dem Willen der Bundesregierung auf die einzelnen Bundesländer verteilt werden sollen, wird auch im Freistaat Bayern der Bedarf an Unterkünften steigen.“

In den ANKER-Zentren des Freistaates Bayern sind bislang vor allem männliche Flüchtlinge aus muslimischen Ländern untergebracht.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie viele Unterbringungsmöglichkeiten stehen in den ANKER-Zentren des Freistaates Bayern für die Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine zur Verfügung (bitte nach den einzelnen ANKERn aufschlüsseln)? 3
- 1.2 Wie garantiert die Staatsregierung die Sicherheit der überwiegend aus Frauen und Kindern bestehenden ukrainischen Flüchtlinge in Anbetracht der Vielzahl männlicher Bewohner in den ANKER-Zentren? 3
- 1.3 Welche Maßnahmen trifft die Staatsregierung, um kulturelle Konflikte mit den überwiegend männlichen, muslimischen Bewohnern zu vermeiden? 3
- 2.1 Wie viele Unterbringungsmöglichkeiten stehen im Bereich von Sozialwohnungen für ukrainische Flüchtlinge zur Verfügung? 4
- 2.2 Welche Auswirkungen auf die Vergabe von Sozialwohnungen hat eine hohe Anzahl von ukrainischen Flüchtlingen? 4
- 3.1 Beabsichtigt die Staatsregierung vorübergehende Anmietungen von Wohnraum auf dem freien Wohnungsmarkt, um zusätzliche Unterbringungsmöglichkeiten für ukrainische Kriegsflüchtlinge zu schaffen? 5
- 3.2 Wenn ja: Wie viele Wohnungen sollen angemietet werden? 5
- 4.1 Für welchen Zeitraum sollen diese Wohnungen angemietet werden? 5

4.2	In welchen Regionen sollen diese Wohnungen angemietet werden? 5	
5.1	Welche Auswirkung auf den ohnehin knappen Wohnraum wird die derzeitige Krisensituation nach Ansicht der Staatsregierung haben? 6	
5.2	Wie werden sich aufgrund des durch diese Krise weiter zunehmenden Engpasses die Wohnungsangebote nach Auffassung der Staatsregierung entwickeln?	6
5.3	In welcher Höhe rechnet die Staatsregierung durch diese Krise mit einem weiteren Anstieg der Mietpreise?	6
6.1	Welche sonstigen Maßnahmen plant die Staatsregierung, um schnellstmöglich Wohnraum für ukrainische Flüchtlinge zu schaffen?	6
6.2	Welche sonstigen Maßnahmen plant die Staatsregierung, um die Wohnungsknappheit aufgrund dieser besonderen Situation kurzfristig entlasten zu können?	6
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und dem Staatsministerium der Justiz

vom 08.04.2022

1.1 Wie viele Unterbringungsmöglichkeiten stehen in den ANKER-Zentren des Freistaates Bayern für die Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine zur Verfügung (bitte nach den einzelnen ANKERn aufschlüsseln)?

In den ANKERn steht insgesamt eine regelmäßig belegbare Bettenkapazität von 12031 Plätzen zur Verfügung, die auch für die Unterbringung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine genutzt werden. Zum Stand 18.03.2022 waren diese Plätze zu 98,7 Prozent ausgelastet.

Im Einzelnen verteilen sich diese Plätze wie folgt:

	regelmäßig belegbare Bettenkapazität
ANKER Oberbayern	4681
ANKER Niederbayern	907
ANKER Oberpfalz	1005
ANKER Oberfranken	1500
ANKER Mittelfranken	1323
ANKER Unterfranken	1500
ANKER Schwaben	1115

1.2 Wie garantiert die Staatsregierung die Sicherheit der überwiegend aus Frauen und Kindern bestehenden ukrainischen Flüchtlinge in Anbetracht der Vielzahl männlicher Bewohner in den ANKER-Zentren?

1.3 Welche Maßnahmen trifft die Staatsregierung, um kulturelle Konflikte mit den überwiegend männlichen, muslimischen Bewohnern zu vermeiden?

Die Fragen 1.2 und 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Bayerische Schutzkonzept der Unterbringungsverwaltung zur Prävention von Gewalt ist die Grundlage für den Gewaltschutz aller Asylsuchender. Dies gilt im Rahmen der Unterbringung in Asylunterkünften des Freistaates Bayern auch für die aus dem ukrainischen Kriegsgebiet geflüchteten Frauen und Kinder. Zielrichtung dieses Schutzkonzepts ist es daher, den Schutz aller untergebrachten Personen sicherzustellen und Gewalt in all ihren Erscheinungsformen effektiv entgegenzuwirken und vorzubeugen. Dabei werden alle Formen der Unterbringung (ANKER und Unterkünfte der Anschlussunterbringung) erfasst. Bereits bei der Erstaufnahme werden alle untergebrachten Personen mittels Informationsmaterial oder Informationsveranstaltungen über Themen wie Frauen- und Kinderrechte, Strafbarkeit von Gewalt an Kindern sowie Partnerinnen und Partnern, Persönlichkeitsrechte und Diskriminierungsverbote informiert und darauf hingewiesen, dass sie weder Gewalt anwenden dürfen noch erdulden müssen und an wen sie sich im Ereignisfall zur Unterstützung wenden können. Um in

den Unterkünften frühzeitig auffälliges Verhalten von Personen bzw. ungewöhnliche Situationen zu erkennen und angemessen darauf reagieren zu können, ist das dort tätige Personal der Unterbringungsverwaltung, der Sicherheitsdienste sowie die in den ANKERn eingesetzten Gewaltschutzkoordinatoren je nach Aufgabenbereich durch eine Reihe von Unterstützungsangeboten bestmöglich geschult.

Auf Grundlage dieses Rahmenkonzepts werden unterkunftsspezifische Schutzkonzepte erstellt, in denen individuell die Besonderheiten vor Ort berücksichtigt werden. Der Einsatz eines personell ausreichend ausgestatteten und qualitativ hochwertigen privaten Sicherheitsdiensts, welcher individuell auf das jeweilige Objekt zugeschnitten ist, verhindert Konflikte im Idealfall bereits im Vorfeld. Bei der Vergabe der Sicherheitsdienstleistungen wird darauf geachtet, dass die eingesetzten Sicherheitsdienstmitarbeiter interkulturelle Kompetenz aufweisen und insbesondere mit Kommunikationsproblemen und Sprachbarrieren umgehen können.

Bereits bei der Belegungssteuerung wird auf die jeweils individuellen Umstände des Einzelfalls Rücksicht genommen. Hierbei wird besonderer Schutzbedürftigkeit Rechnung getragen wie u.a. Geschlecht, Familienverbund, Ethnien oder Religion. An allen Standorten wird darauf geachtet, dass Frauen (mit und ohne Kinder) getrennt von allein reisenden Männern, idealerweise in unmittelbarer Nähe zu anderen Frauen und Familien, untergebracht werden. Angepasst an den Bedarf und die vorhandenen Kapazitäten stehen ergänzend zur Belegungssteuerung für Frauen zusätzliche separate Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung. Die bereitgestellten separaten Unterbringungsmöglichkeiten reichen von ausschließlich von Frauen genutzten Unterkünften über die Nutzung abgetrennter Teilbereiche in ANKERn, Gemeinschaftsunterkünften (GU) sowie dezentralen Unterkünften (dU) bis hin zur zeitweisen Belegung von Wohnungen nur durch Frauen. Flankierend können bei entsprechendem Bedarf durch die Umwandlung bestehender gemischt belegter Unterkünfte in Frauenunterkünfte, die Abtrennung einzelner Bereiche in bestehenden Unterkünften oder durch die Zurverfügungstellung von Wohnungen kurzfristig zusätzlich weitere separate Unterbringungsmöglichkeiten bereitgestellt werden. Im Falle der separaten Unterbringung von Frauen wird grundsätzlich dafür Sorge getragen, dass eine Abschließbarkeit des Zugangs zum separaten Frauenbereich vorgesehen ist oder die erforderliche Sicherheit durch Bewachung gewährleistet wird. Hierbei wird insbesondere darauf geachtet, dass regelmäßig auch weibliches Sicherheitsdienstpersonal eingesetzt wird. Darüber hinaus stehen die Frauenhäuser grundsätzlich allen in Bayern lebenden Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, offen, unabhängig von ihrer Herkunft und ihrem Aufenthaltsstatus.

Darüber hinaus fördert der Freistaat Bayern Flüchtlings- und Integrationsberaterinnen und -berater, die u.a. mit dem Ziel tätig werden, das gegenseitige Verständnis und die wechselseitige Akzeptanz zwischen Zugewanderten – sowohl in den Unterkünften als auch im Gemeinwesen – zu fördern und die Konfliktbewältigung in den Unterkünften sowie im sozialen Umfeld zu unterstützen.

- 2.1 Wie viele Unterbringungsmöglichkeiten stehen im Bereich von Sozialwohnungen für ukrainische Flüchtlinge zur Verfügung?**
- 2.2 Welche Auswirkungen auf die Vergabe von Sozialwohnungen hat eine hohe Anzahl von ukrainischen Flüchtlingen?**

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Voraussetzung für den Bezug einer sozial gebundenen Wohnung ist je nach Gebiet ein Wohnberechtigungsschein bzw. eine Benennung durch die zuständige Stelle. Ukrainische Flüchtlinge können bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen einen Wohnberechtigungsschein erhalten bzw. für eine Sozialwohnung benannt werden.

Mit dem allgemeinen Wohnberechtigungsschein können sie sich grundsätzlich bayernweit um eine geförderte Wohnung bemühen. Die letztendliche Entscheidung, wer Mieter wird, trifft aber der Vermieter. In Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf gemäß § 3 Abs. 1 Durchführungsverordnung Wohnungsrecht (DVWoR) kommt das Benennungsverfahren zur Anwendung. Dieses ist darauf gerichtet, dass einkommensschwächere Personen oder Personen mit besonderen persönlichen Umständen, wie beispielsweise Haushalte mit Kindern, eine Wohnung vermittelt bekommen. Danach darf der Vermieter die Wohnung nur einem von der zuständigen Stelle (Landratsamt oder kreisfreie Stadt selbst) benannten Wohnungssuchenden überlassen. Die zuständige Stelle hat die Wohnungssuchenden unter Berücksichtigung des sozialen Gewichts des Wohnungsbedarfs, der Bewohnerstrukturen sowie ergänzend nach der bisherigen Dauer des gewöhnlichen Aufenthalts zu benennen. Die Benennung stellt eine Vorauswahl dar. Die letztendliche Entscheidung, wer neuer Mieter wird, trifft auch hier der Vermieter.

Da die Nationalität der Wohnungssuchenden bei der Wohnungsvergabe statistisch nicht erfasst wird, lassen sich die Auswirkungen nicht abschätzen. Diese hängen auch davon ab, wie viele anderweitige Wohn- und Unterbringungsmöglichkeiten für ukrainische Flüchtlinge vorhanden sind.

3.1 Beabsichtigt die Staatsregierung vorübergehende Anmietungen von Wohnraum auf dem freien Wohnungsmarkt, um zusätzliche Unterbringungsmöglichkeiten für ukrainische Kriegsflüchtlinge zu schaffen?

3.2 Wenn ja: Wie viele Wohnungen sollen angemietet werden?

4.1 Für welchen Zeitraum sollen diese Wohnungen angemietet werden?

4.2 In welchen Regionen sollen diese Wohnungen angemietet werden?

Die Fragen 3.1. bis 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In den bestehenden Asylunterkünften (ANKER, GU, dU) ist weiterhin noch eine begrenzte Anzahl von Plätzen frei. Diese müssen allerdings auch für die Aufnahme der weiter zugehenden Asylbewerber und (zusammen mit den Übergangwohnheimen) für die Unterbringung der Humanitären Aufnahmen und Aufnahmen afghanischer Ortskräfte ausreichen. Alle beteiligten Stellen arbeiten mit Nachdruck daran, weitere Kapazitäten aufzubauen.

Über die neu geschaltete Website www.ukraine-hilfe.bayern.de stellt das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) zudem Privatpersonen oder Unternehmen die Möglichkeit zur Verfügung, kostenlose wie auch kostengünstige Wohnungen einzustellen, die dann den Kreisverwaltungsbehörden zur Vermittlung an die eine Unterkunft benötigenden aus der Ukraine Geflüchteten zur Verfügung gestellt werden.

5.1 Welche Auswirkung auf den ohnehin knappen Wohnraum wird die derzeitige Krisensituation nach Ansicht der Staatsregierung haben?

5.2 Wie werden sich aufgrund des durch diese Krise weiter zunehmenden Engpasses die Wohnungsangebote nach Auffassung der Staatsregierung entwickeln?

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Neue Wohnungen können nicht über Nacht entstehen. Daher kann die in Folge der Krisensituation plötzlich steigende Wohnungsnachfrage nicht durch eine sofortige Ausweitung des Wohnungsangebots ausgeglichen werden, sodass die Wohnraumknappheit zunächst steigen wird. Das Ziel bleibt eine mittelfristige Erhöhung des Wohnungsangebots. Eine belastbare Prognose, wie sich die derzeitige Situation konkret auswirkt, ist aber nicht möglich.

5.3 In welcher Höhe rechnet die Staatsregierung durch diese Krise mit einem weiteren Anstieg der Mietpreise?

Die Höhe der Mietpreise in Bayern wird durch eine Vielzahl rechtlicher und tatsächlicher Faktoren bestimmt. Eine belastbare Prognose, wie sich die derzeitige Situation auswirkt, ist nicht möglich.

6.1 Welche sonstigen Maßnahmen plant die Staatsregierung, um schnellstmöglich Wohnraum für ukrainische Flüchtlinge zu schaffen?

6.2 Welche sonstigen Maßnahmen plant die Staatsregierung, um die Wohnungsknappheit aufgrund dieser besonderen Situation kurzfristig entlasten zu können?

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Staatsregierung unternimmt alle notwendigen Schritte, um eine angemessene Unterbringung zu ermöglichen. Alle in Bayern ankommenden Vertriebenen aus der Ukraine sollen nach der beschwerlichen Flucht aus ihrem Heimatland möglichst schnell eine Unterkunft bekommen.

Für Menschen, die nicht privat unterkommen, baut die Staatsregierung derzeit weitere Unterbringungskapazitäten auf. Es wird auf die Ausführungen zu 3.1 bis 4.2 verwiesen.

Zusätzliche neue Wohnungen – über die bereits in Planung und Bau befindlichen hinaus – können nicht unmittelbar gebaut werden. Die Möglichkeiten für kurzfristige Entlastungen sind dadurch begrenzt. Damit mittel- und langfristig mehr sozial gebundene Wohnungen entstehen, werden im Rahmen der Wohnraumförderung die Förderkonditionen stetig angepasst. Um Wohnraum länger in der Sozialbindung zu halten, kann die Bindungsdauer mit der Förderung im Bayerischen Modernisierungsprogramm verlängert werden. Auch über die mittelbare Belegung kann die Förderung von Wohnraum für berechnigte Haushalte erfolgen.

Im staatlichen Kommunalen Wohnraumförderungsprogramm (KommWFP) können ausdrücklich Flüchtlinge berücksichtigt werden. Die Kommunen, die nun ukrainische Flüchtlinge betreuen, werden damit effektiv bei der bedarfsgerechten Schaffung von Wohnraum unterstützt.

Um die Schaffung von Unterbringungsmöglichkeiten zu beschleunigen, soll ein Sonderverfahren nach den Richtlinien für die Durchführung von Hochbauaufgaben des Freistaates Bayern (RLBau) 2020 eingerichtet werden, das die Wertgrenzen für Kleine staatliche Baumaßnahmen vorübergehend anhebt.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.